



**02317-02/09/DE  
WP 166**

**Stellungnahme 7/2009 zum Schutzniveau für personenbezogene Daten im  
Fürstentum Andorra**

**Angenommen am 1. Dezember 2009**

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG aufgeführt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion D (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/190.

Webseite: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm)

## **Die Arbeitsgruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten -**

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, und insbesondere auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, und insbesondere auf Artikel 12 und Artikel 14 -

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### **1. EINLEITUNG**

Am 21. Mai 2008 ersuchte der Botschafter Andorras bei der Europäischen Union die Kommission, das Verfahren zur Feststellung einzuleiten, dass Andorra ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Andorra forderte die Kommission einen Bericht vom „Centre de Recherches Informatique et Droit (CRID)“ der Universität Namur an. Das CRID erstellte einen umfangreichen Bericht mit der Analyse, ob die andorranische Rechtsordnung die Anforderungen an das materielle Recht und die Durchsetzungsmechanismen zum Schutz personenbezogener Daten erfüllt, die in der von der Arbeitsgruppe am 24. Juli 1998 angenommenen Arbeitsunterlage (Dokument WP12) ‘Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und Artikel 26 der Datenschutzrichtlinie der EU’ festgelegt sind.

Der Bericht wurde auf der Sitzung der Untergruppe “Safe Harbour” vom 18. März 2009 erörtert.

Auf dieser Sitzung machte die Untergruppe den Vorschlag, dass der Vorsitzende der Artikel-29-Datenschutzgruppe ein Schreiben an die andorranischen Behörden richtet, in dem er zunächst die positive Bewertung des in Andorra geltenden Datenschutzsystems zum Ausdruck bringt und anschließend auf bestimmte Punkte hinweist, die unter Umständen weiterer Klarstellung bedürfen.

Am 31. Juli 2009 leiteten die andorranischen Behörden der Artikel-29-Datenschutzgruppe über die Andorranische Datenschutzagentur (APDA) einen umfangreichen Bericht zu, in dem sie die Fragen aus dem vorgenannten Schreiben beantworteten.

Dieser Bericht aus Andorra wurde von der Untergruppe analysiert und war auch Thema der Anhörung vom 16. September 2009, bei der die Mitglieder der Untergruppe die andorranischen Behörden, vertreten durch den Direktor der APDA, den Leiter der Kontrollabteilung und den Leiter der Rechtsabteilung, baten, noch die Punkte zu klären, für die sie nach der Erörterung des Berichts der andorranischen Behörden nach wie vor Klärungsbedarf sahen.

Die Untergruppe informierte die Artikel-29-Datenschutzgruppe auf ihrer Sitzung vom 12. und 13. Oktober 2009 über die bei der Anhörung erzielten Schlussfolgerungen und schlug vor, dass sie die vorliegende Stellungnahme zu den darin enthaltenen Bedingungen annimmt; dieser Vorschlag wurde von der Artikel-29-Datenschutzgruppe auf der Sitzung angenommen.

## **2. DATENSCHUTZGESETZGEBUNG IM FÜRSTENTUM ANDORRA**

Andorra ist ein kleiner, zwischen Frankreich und Spanien gelegener Staat in den Pyrenäen und flächenmäßig das sechstkleinste Land der Welt. Es hat etwa 80000 Einwohner. Seine Wirtschaftsaktivitäten konzentrieren sich auf den Dienstleistungssektor (dem 89% der im Land angesiedelten Unternehmen angehören) und insbesondere auf den Fremdenverkehr. Außerdem besitzt nur ein Drittel der Bevölkerung die andorranische Staatsangehörigkeit.

Diese Eigenheiten sind im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten insofern besonders relevant, als sie notwendigerweise auch Auswirkungen auf den Datenverkehr von und nach Andorra und vor allem auf die Wahrnehmbarkeit der Entscheidungen der Aufsichtsbehörde zum Thema Datenschutz haben.

Seit Annahme der Verfassung durch Volksabstimmung am 14. März 1993 handelt es sich bei dem politischen System Andorras um ein parlamentarisches Kofürstentum, in dem zwei Amtsträger die Funktion des Staatsoberhauptes wahrnehmen: Kofürsten sind der Präsident der Republik Frankreich und der Erzbischof von Urgell.

Artikel 14 der Verfassung des Fürstentums Andorra bekräftigt den Schutz des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, der Ehre und der Freiheit vor Verletzungen des Ansehens und des guten Rufs und erklärt, dass alle natürlichen Personen das Recht auf gesetzlichen Schutz vor unrechtmäßigen Eingriffen in das Privat- oder Familienleben genießen.

Der Schutz der personenbezogenen Daten ist durch das qualifizierte Gesetz 15/2003 vom 18. Dezember 2003 zum Schutz personenbezogener Daten (LQPDP) geregelt, das im Rahmen verschiedener Verordnungen durchgeführt wird, einschließlich zweier Dekrete vom 1. Juli 2004, wobei mit dem ersten Dekret die Regulierungen der Andorranischen Datenschutzagentur und mit dem zweiten Dekret die Regulierungen des Öffentlichen Registers personenbezogener Datensammlungen genehmigt und bestätigt werden. Ebenso informierten die andorranischen Behörden die Artikel-29-Datenschutzgruppe bei dem in Abschnitt 1 geschilderten Verfahren über die bevorstehende Verabschiedung von allgemeinen Datenschutzverordnungen zur Ergänzung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen des LQPDP, die voraussichtlich Ende 2009 oder Anfang 2010 erfolgen wird.

Auf internationaler Ebene unterzeichnete und ratifizierte Andorra die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in Kraft seit 22. Januar 1996) und ihr Protokoll (in Kraft seit 6. Mai 2008) sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (der in Andorra am 19. Juli 2006 in Kraft trat).

Zum Thema Datenschutz unterzeichnete und ratifizierte Andorra das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und sein Zusatzprotokoll, die beide in Andorra am 1. September 2008 in Kraft traten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 3 der andorranischen Verfassung internationale Verträge und Übereinkommen mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Fürstentums Andorra in der andorranischen Rechtsordnung rechtswirksam sind und durch nationale Gesetzgebung nicht außer Kraft gesetzt werden können. Das heißt, dass diese Verträge und Übereinkommen ab dem Zeitpunkt ihrer Ratifizierung Bestandteil des andorranischen Rechts und damit in Andorra unmittelbar anwendbar sind.

### **3. BEWERTUNG DES DATENSCHUTZRECHTS DES FÜRSTENTUMS ANDORRA HINSICHTLICH EINES ANGEMESSENEN SCHUTZNIVEAUS FÜR PERSONENBEZOGENE DATEN**

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe weist darauf hin, dass sich ihre Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit des in Andorra geltenden Datenschutzrechts im Wesentlichen auf das qualifizierte Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten von 2003 bezieht.

Die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes wurden mit den wichtigsten Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Stellungnahme WP12 der Datenschutzgruppe verglichen. In dieser Stellungnahme sind eine Reihe von Grundsätzen aufgeführt, die *für den Datenschutz einen „Kern“ von „inhaltlichen“ Grundsätzen und „verfahrensrechtlichen/mit der Durchsetzung im Zusammenhang stehenden“ Erfordernissen bilden, deren Einhaltung als Mindestanforderung an eine Situation gilt, in der von einem angemessenen Schutzniveau gesprochen werden kann.*

#### **3.1. Inhaltliche Grundsätze**

##### **a) Unbedingt zu berücksichtigende Grundsätze**

**1) Grundsatz der Beschränkung der Zweckbestimmung:** Daten sind für einen spezifischen Zweck zu verarbeiten und dementsprechend nur insofern zu verwenden oder weiter zu übermitteln, als dies mit der Zweckbestimmung der Übermittlung nicht unvereinbar ist. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind die in einer demokratischen Gesellschaft aus einem der in Artikel 13 der Richtlinie aufgeführten Gründe notwendigen Fälle.

Nach Auffassung der Datenschutzgruppe wird dieser Grundsatz von der andorranischen Rechtsordnung eingehalten. So bestimmt insbesondere Artikel 11 Buchstabe a) des qualifizierten Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LQPDP), dass *„die Verarbeitung personenbezogener Daten von den für die Verarbeitung Verantwortlichen nur vorgenommen werden darf, wenn folgende Anforderungen dabei eingehalten werden: a) die Verarbeitung wird zu den in der Norm oder der Entscheidung über die Einrichtung der Datensammlung genannten Zwecken vorgenommen“*.

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz verpflichtet Artikel 27 LQDPD alle für die Verarbeitung von privaten Datenbeständen Verantwortlichen, diese Zwecke in das von der Andorranischen Datenschutzagentur verwaltete Register eintragen zu lassen, in dem gemäß Artikel 28 Buchstabe c) der ‚Zweck der Verarbeitung der Daten‘ ausdrücklich zu vermerken ist.

In gleicher Weise enthält Artikel 30 als vorrangige Voraussetzung für die Einrichtung von öffentlichen Datensammlungen die Verpflichtung zum Erlass einer Norm, die ‚von der für die Verarbeitung zuständigen öffentlichen Stelle zu genehmigen und im Amtsblatt des Fürstentums Andorra zu veröffentlichen ist‘. Besagte Norm muss nach Artikel 31 Buchstabe a) ‚den Zweck der Verarbeitung der Datensammlung‘ genau angeben.

Das Verbot der Verarbeitung von Daten zu damit unvereinbaren Zwecken leitet sich aus der unmittelbaren Geltung des Übereinkommens Nr. 108 ab, dessen Artikel 5 Buchstabe b) bestimmt, dass ‚personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, ... für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein müssen und nicht so verwendet werden dürfen, dass es mit diesen Zwecken unvereinbar ist‘. Wie bereits festgestellt, hat diese Regel aufgrund des Artikels 3 der Verfassung im andorranischen Recht unmittelbare Geltung.

**2) Grundsatz der Datenqualität und –verhältnismäßigkeit:** Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein. Die Daten sollten angemessen, relevant und im Hinblick auf die Zweckbestimmung, für die sie übertragen oder weiterverarbeitet werden, nicht exzessiv sein.

Nach Auffassung der Datenschutzgruppe ist der Grundsatz der Datenqualität schon ausdrücklich in Artikel 11 Buchstabe b) LQDPD enthalten, demzufolge ‚*die Verarbeitung personenbezogener Daten von den für die Verarbeitung Verantwortlichen nur vorgenommen werden darf, wenn folgende Anforderungen dabei eingehalten werden: ... b) die zu verarbeitenden Daten entsprechen den realen personenbezogenen Daten der betroffenen Person und unterliegen daher besonderen Maßnahmen zu ihrer Aktualisierung bzw. Löschung*‘.

Bezüglich des Grundsatzes der Datenverhältnismäßigkeit berücksichtigt die Datenschutzgruppe wiederum die unmittelbare Anwendbarkeit des Übereinkommens Nr. 108 in Andorra, nach dessen Artikel 5 Buchstabe c) die Verarbeitung von im Verhältnis zur Zweckbestimmung ihrer Speicherung exzessiven Daten verboten ist.

Die Datenschutzgruppe ist somit der Auffassung, dass dieser Grundsatz von der andorranischen Rechtsordnung eingehalten wird.

**3) Grundsatz der Transparenz:** Natürliche Personen müssen Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Identität des im Drittland für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie andere Informationen erhalten, sofern dies aus Billigkeitsgründen erforderlich ist. Ausnahmen sind lediglich im Einklang mit den Artikeln 11 Absatz 2 und 13 der Richtlinie möglich.

Nach dem Verständnis der Datenschutzgruppe ist das Recht der betroffenen Personen auf Information in den Artikeln 13 und 15 LQPDP geregelt, die sich zum einen auf den Fall beziehen, dass die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden, und zum anderen auf den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Artikel 13 LQPDP verlangt zu ähnlichen Bedingungen wie die Datenschutzrichtlinie, dass die betroffene Person bei der Erhebung der Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert werden muss, und zwar über

- (a) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- (b) den Zweckbestimmung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten;
- (c) die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten;
- (d) die Rechte auf Zugriff, Berichtigung und Löschung der Daten und wie sie ausgeübt werden können;
- (e) ihr Recht, die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten nicht zu erteilen und die Folgen dieser Nichteinwilligung.

Was vorstehenden Buchstaben (e) anbelangt, so kommt die Datenschutzgruppe zu der Auffassung, dass der Verweis auf die Einwilligung die Fälle betrifft, in denen die Einwilligung zur Verarbeitung nach den Bestimmungen des LQPDP zu erteilen ist, die in Kapitel II dieses andorranischen Gesetzes zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgeführt sind.

Diesbezüglich hält die Datenschutzgruppe die von den andorranischen Behörden bei der Anhörung in der Untergruppe gemachten Ausführungen zur Definition des im LQPDP eingeführten Begriffs der Einwilligung für ausreichend, um diese Einwilligung als den Anforderungen der Datenschutzrichtlinie entsprechend gelten zu lassen.

Werden die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, so verlangt Artikel 15 LQPDP von jedem Empfänger, die aufgrund der Mitteilung der Daten betroffene Person binnen einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach Erhalt der Daten über die in Artikel 13 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Punkte sowie über die Identität der natürlichen oder juristischen Person, von der der für die Verarbeitung Verantwortliche die Daten erhalten hat, zu informieren; die betroffene Person wiederum kann, wenn das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der betreffenden Information Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einlegen und die Löschung dieser Daten verlangen.

Die Datenschutzgruppe ist somit der Auffassung, dass dieser Grundsatz von der andorranischen Rechtsordnung eingehalten wird.

**4) Grundsatz der Sicherheit:** Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen für die Risiken der Verarbeitung zu treffen. Alle unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätigen Personen, darunter auch Verarbeiter, dürfen Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass dieser Grundsatz von der andorranischen Rechtsordnung eingehalten wird. Artikel 12 LQDPD enthält die folgende ausdrückliche Feststellung:

*Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Sicherheit der personenbezogenen Daten ergreifen, die Gegenstand der Verarbeitung sind.*

*Wird die Verarbeitung ganz oder in Teilen einem Dienstleistungsanbieter für personenbezogene Daten übertragen, so ist der für die Verarbeitung Verantwortliche auch für die Gewährleistung verantwortlich, dass der Dienstleistungsanbieter ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Daten ergriffen hat, die Gegenstand der betreffenden Dienstleistung sind.*

Der Begriff ‚Dienstleistungsanbieter für personenbezogene Daten‘ entspricht dem des ‚Auftragsverarbeiters‘ in der Datenschutzrichtlinie, da Artikel 3 Absatz 5 LQDPD ihn wie folgt definiert: ‚die natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet oder Zugriff auf diese Daten hat, um für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und unter dessen Aufsicht eine Dienstleistung mit der Maßgabe zu erbringen, dass er die Daten, auf die er Zugriff hat, weder zu eigenen Zwecken nutzt noch sie über die erhaltenen Anweisungen hinaus oder zu anderen Zwecken als der für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erbringenden Dienstleistung nutzt‘.

**(5) Recht auf Zugriff, Berichtigung und Widerspruch:** Die betroffene Person muss das Recht haben, eine Kopie aller sie betreffenden Daten zu erhalten, die verarbeitet werden, sowie das Recht auf Berichtigung dieser Daten, wenn diese sich als unrichtig erweisen. In bestimmten Situationen muss sie auch Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können. Die einzigen Ausnahmen von diesen Rechten haben mit Artikel 13 der Richtlinie im Einklang zu stehen.

Artikel 22 LQDPD betrifft das Recht auf Zugriff und erkennt an, dass ‚jede betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, informiert zu werden‘. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss dieses Recht binnen fünf Tagen gewähren und hat dabei die Wahl der Mittel, wie die betroffene Person informiert werden soll. Die Datenschutzgruppe stellt fest, dass dieses Verfahren mit dem der betroffenen Person nach Artikel 12 der Datenschutzrichtlinie zustehenden Recht, ‚eine Mitteilung in verständlicher Form über Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten‘ zu erhalten, übereinstimmt.

Das Recht auf Berichtigung ist in Artikel 23 LQDPD geregelt und betrifft das Recht der betroffenen Person, die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, berichtigen zu lassen, wenn diese unrichtig sind; dieses Recht ist binnen eines Monats nach Antragstellung zu gewähren. Außer in den weiter unten erwähnten Fällen darf der für die Verarbeitung Verantwortliche dieses Recht nur verweigern, wenn die betroffene

Person nicht die Unterlagen vorlegt, die zum Nachweis des bei der Verarbeitung unterlaufenen Fehlers benötigt werden. Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass dieses Recht mit dem entsprechenden Recht nach Artikel 12 der Richtlinie im Einklang steht.

Die Datenschutzgruppe stellt auch fest, dass die Rechtsordnung des Fürstentums Andorra keinerlei Vorschrift zur Regelung eines dem Artikel 14 der Richtlinie ähnlichen Widerspruchsrechts enthält. Sie nimmt jedoch an, dass diese Gesetzeslücke durch die Vorschriften über das Recht auf Widerspruch und das Recht auf Löschung gemäß den Artikeln 15 und 24 LQPD geschlossen wird.

Nach ersterer Vorschrift kann die betroffene Person im Rahmen der Gesetzesvorbehalte dieses Artikels 15 der Verarbeitung ihrer aus der Übermittlung an Dritte stammenden Daten binnen eines Monats nach Erhalt der entsprechenden Informationen widersprechen, die der betroffenen Person zwingend zuzuleiten sind.

Das Recht auf Löschung ist im LQPD verankert als das Recht der betroffenen Person, ‚von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu verlangen‘. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss diesen Antrag binnen eines Monats nach Eingang beantworten. Eine Ausnahme von diesem Recht ist nur für den Fall möglich, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Fortsetzung der Verarbeitung auf eine Rechts- oder Vertragsgrundlage stützen kann.

Was Ausnahmen zu diesen Rechten anbelangt, so sind im LQPD zwei Arten von Ausnahmen vorgesehen: diejenigen, die sich allein auf das Recht auf Widerspruch beziehen und auf jegliche Verarbeitung von Daten Anwendung finden (Artikel 15), sowie andere, die sich zwar auf sämtliche Rechte beziehen, aber nur auf öffentliche oder justizielle Datensammlungen Anwendung finden (Artikel 32).

Auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erläuterungen seitens der andorranischen Behörden kommt die Datenschutzgruppe zu der Auffassung, dass sich die besagten Ausnahmen als Ausnahmen im Sinne des Artikels 13 der Datenschutzrichtlinie auslegen lassen. Darüber hinaus ist nach ihren Feststellungen in den Vorschriften, die sich auf die einzelnen Rechte beziehen, ausdrücklich festgelegt, dass im Falle der Versagung eines solchen Rechts die betreffende Versagung mit Rechtsmitteln vor der zuständigen Behörde angefochten werden kann.

**(6) Beschränkung der Weiterübermittlung in andere Drittländer:** Weitere Übermittlungen personenbezogener Daten vom ursprünglichen Bestimmungsdrittland in ein anderes Drittland sind lediglich zulässig, wenn das zweite Drittland (d. h. der Empfänger der Weiterübermittlung) ebenfalls ein angemessenes Schutzniveau aufweist. Die einzigen zulässigen Ausnahmen haben mit Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie im Einklang zu stehen.

Kapitel VI des LQPD bezieht sich auf internationale Übermittlungen personenbezogener Daten und stellt in erster Linie fest, dass ‚internationale Datenübertragungen nicht stattfinden dürfen, wenn das Bestimmungsland der Daten in seinen Rechtsvorschriften für personenbezogenen Daten kein diesem Gesetz mindestens gleichwertiges Schutzniveau festlegt‘.



Die Datenschutzgruppe betrachtet die Auslegung des im andorranischen Gesetz verwendeten Begriffs ‚gleichwertig‘ und die dazugehörigen Erläuterungen durch die Behörden dieses Landes als den Anforderungen genügend, wonach klargestellt wird, dass dieser Begriff im Sinne von Artikel 25 der Datenschutzrichtlinie dahingehend auszulegen ist, dass sich die Beschränkung auf Länder bezieht, die kein ‚angemessenes‘ Schutzniveau gewährleisten. Ebenso berücksichtigt sie die Legaldefinition in Artikel 36 LQPDP, wonach ‚gleichwertig‘ das Schutzniveau bedeutet, das in den Mitgliedstaaten und in den Staaten gewährleistet ist, ‚die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Ländern mit einem gleichwertigen Schutzniveau erklärt wurden‘.

Artikel 37 LQPDP bestimmt die Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Angemessenheit, auf die bereits eingegangen wurde, und führt aus, dass eine Übermittlung vorgenommen werden kann, wenn sie erfolgt

- (a) ohne jeden Zweifel mit der Einwilligung der betroffenen Person;
- (b) in Übereinstimmung mit internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei das Fürstentum Andorra ist;
- (c) zu Zwecken der Leistung internationaler Rechtshilfe oder der Anerkennung, Ausübung bzw. Verteidigung eines Rechts durch Beschreiten des Rechtswegs;
- (d) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung, der sozialen Vorsorge oder Diagnostik oder der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person;
- (e) anlässlich einer Geldüberweisung oder einer Bankzahlung;
- (f) aus unerlässlichen Gründen für die Begründung, Abwicklung, Erfüllung oder Überprüfung eines Rechtsverhältnisses oder einer Vertragspflicht zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- (g) aus für den Schutz des öffentlichen Interesses unerlässlichen Gründen;
- (h) in Bezug auf Daten, die aus einem öffentlichen Register stammen, oder zur Erfüllung der Aufgaben und Zweckbestimmungen eines öffentlichen Registers.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass die diesbezüglichen Erläuterungen und Klarstellungen durch die andorranischen Behörden den Anforderungen genügen, um die oben angeführten Ausnahmen als mit den Ausnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie im Einklang stehend gelten zu lassen.

Infolgedessen und in Anbetracht der Ausführungen, die sich auf die Merkmale der Einwilligung beziehen, auf die bereits eingegangen wurde, nimmt die Datenschutzgruppe an, dass die unter Buchstabe (e) aufgeführte Ausnahme als vom Anwendungsbereich des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Richtlinie erfasst anzusehen ist.

In gleicher Weise nimmt die Datenschutzgruppe die inhaltlichen Erläuterungen der andorranischen Behörden mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass es sich beim öffentlichen Interesse im Sinne von Buchstabe (g) immer um ein wichtiges Interesse handeln muss, da das andorranische Rechtssystem nicht etwa auf das mögliche Vorhandensein ‚eines‘ öffentlichen Interesses Bezug nimmt, sondern vielmehr auf den Schutz ‚des‘ öffentlichen Interesses, so dass in diesem Land öffentliches Interesse nur vorhanden sein kann, wenn es wichtig ist.

Die Datenschutzgruppe nimmt ebenso die Erläuterungen der andorranischen Behörden mit Zufriedenheit zur Kenntnis, die sich auf die Begriffe des ‚öffentlichen Registers‘ und des ‚öffentlich zugänglichen Registers‘ beziehen. Dementsprechend kann die unter Buchstabe (h) angesprochene Übermittlung nur in den Fällen und nur in den Ausmaßen erfolgen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften für das betreffende Register vorgesehen sind, so dass weder der Fall einer massenhaften Übermittlung von Daten aus einem öffentlichen Register noch der Fall der Übermittlung in anderen Ausmaßen und zu anderen Bedingungen als den in der jeweiligen Rechtsvorschrift vorgesehenen Ausmaßen oder Bedingungen möglich wäre, die im Allgemeinen voraussetzen, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Ermittlung des Inhalts des Registers hat.

Schließlich kommt die Datenschutzgruppe ebenfalls zu der Auffassung, dass die Darlegungen zur Ausnahme nach Buchstabe (d) den Anforderungen genügen, so insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenheiten hinsichtlich der Geografie und der Bevölkerung Andorras, so dass besagte Ausnahme als vom Anwendungsbereich des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie erfasst anzusehen ist.

### **(b) Weitere Grundsätze**

Die Arbeitsunterlage WP12 verweist ferner auf bestimmte Grundsätze, die auf spezifische Arten der Verarbeitung Anwendung finden sollten, und zwar mit folgenden Schwerpunkten:

- 1) Sensible Daten:** Sind ‚sensible‘ Kategorien von Daten betroffen (die in Artikel 8 der Richtlinie aufgelistet sind), so haben zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie das Erfordernis zu gelten, dass die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung einwilligt.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass dieser Grundsatz in der andorranischen Rechtsordnung erfüllt ist, wenn man insbesondere die Bestimmungen der Artikel 19 bis 21 LQPDP wie auch die Legaldefinition für sensible Daten in Artikel 3 Absatz 11 LQPDP berücksichtigt, der einen Katalog solcher Daten enthält, der sich mit dem in Artikel 8 der Richtlinie deckt.

So enthält insbesondere das LQPDP die Bestimmung, dass ‚die Verarbeitung oder die Übermittlung sensibler Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen darf‘. Außerdem ist die Erstellung von Datensammlungen zum alleinigen Zweck der Sammlung oder Verarbeitung sensibler Daten ausdrücklich verboten.

Die Datenschutzgruppe nimmt die Klarstellungen der andorranischen Behörden zu den sektorbezogenen Rechtsvorschriften für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, so insbesondere zu der im andorranischen Recht ausdrücklich festgelegten Geheimhaltungspflicht, wie auch zu der Tatsache, dass epidemiologische Untersuchungen anonym durchzuführen sind, mit Zufriedenheit zur Kenntnis.

- 2) Direktmarketing:** Werden Daten zum Zwecke des Direktmarketings übermittelt, so muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, sich jederzeit gegen die Verwendung ihrer Daten für derartige Zwecke zu entscheiden.

Das andorranische Recht verweist zwar nicht ausdrücklich auf diesen Grundsatz, jedoch stellt die Datenschutzgruppe fest, dass es diesen Grundsatz im Rahmen der Anwendung verschiedener Rechtsvorschriften gewährleistet.

So muss der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Erhebung der Daten die betroffene Person über den Zweck der Verarbeitung ihrer Daten und gegebenenfalls auch darüber informieren, dass dazu ihre Einwilligung erforderlich ist (Artikel 13 und 17 LQPDP).

Werden die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, so ist diese in gleicher Weise und binnen fünfzehn Tagen über den Zweck der Verarbeitung ihrer Daten zu informieren; sie kann dann binnen des folgenden Monats Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einlegen (Artikel 15 LQPDP).

Schließlich kann die betroffene Person jederzeit von ihrem Recht auf Löschung der Daten Gebrauch machen, die nur in den gesetzlich geregelten Fällen verweigert werden darf; dazu zählt aber niemals die Verwendung personenbezogener Daten zu Zwecken des Direktmarketing (Artikel 24 LQPDP). Wird also nach der Erhebung der Daten oder nach der Ausübung des Widerspruchsrechtes nach Artikel 15 LQPDP das Verlangen geäußert, die Verarbeitung der Daten zu den betreffenden Zwecken einzustellen so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche diesem Verlangen infolgedessen Folge leisten.

Die Datenschutzgruppe ist daher der Auffassung, dass dieser Grundsatz nach andorranischem Recht gewährleistet ist.

**3) Automatisierte Einzelentscheidung:** Erfolgt die Übermittlung mit dem Ziel, eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie zu treffen, so muss die natürliche Person das Recht haben, die dieser Entscheidung zugrunde liegende Logik zu erfahren, und andere Maßnahmen müssen getroffen werden, um die berechtigten Interessen der Person zu schützen.

Wie im vorhergehenden Fall wird dieser Grundsatz nicht ausdrücklich von der andorranischen Gesetzgebung abgedeckt.

Die Datenschutzgruppe berücksichtigt die Klarstellungen der andorranischen Behörden zum Recht der betroffenen Person auf Schutz vor automatisierten Einzelentscheidungen und insbesondere die einschlägigen Darlegungen, dass die betroffene Person jederzeit ihre Rechte auf Zugriff und Löschung nach dem LQPDP ausüben kann, die es der betreffenden natürlichen Person ermöglichen, die der Verarbeitung zugrunde liegende Logik zu erfahren und Widerspruch dagegen einzulegen.

Auch wenn es ihre positive Bewertung der andorranischen Rechtsvorschriften nicht beeinträchtigt, so vertritt die Datenschutzgruppe schon die Auffassung, es wäre höchst wünschenswert, dass die andorranische Gesetzgebung diesen Grundsatz ausdrücklich mit einbezieht und damit jegliche Zweifel hinsichtlich seiner etwaigen Anwendung in der Zukunft aus dem Weg räumt.

In diesem Sinne nimmt die Datenschutzgruppe mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das LQPDP im Rahmen der bevorstehenden Durchführungsverordnungen konkretisiert wird, und ersucht die Behörden des Fürstentums Andorra, diesen Grundsatz, auf den laufend Bezug genommen wird, in den betreffenden Verordnungen eindeutig und zu den gleichen Bedingungen wie denen nach Artikel 15 der Richtlinie zu verankern.

### **3.2. Verfahrensrechtlicher Mechanismus/Durchsetzungsmechanismus**

In ihrer Stellungnahme WP 12 ‚Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und Artikel 26 der Datenschutzrichtlinie der EU‘ weist die Artikel-29-Datenschutzgruppe darauf hin, dass es als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des im Rechtssystem eines Drittlandes vorhandenen Datenschutzniveaus notwendig ist, zunächst die Ziele des zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Systems für den Datenschutz zu bestimmen; darauf aufbauend ist das Spektrum der verschiedenen in Drittländern bestehenden gerichtlichen und außergerichtlichen verfahrensrechtlichen Mechanismen zu bewerten.

Ein Datenschutzsystem verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften,
- Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,
- Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen.

**(a) Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften:** Ein gutes System zeichnet sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihrer Pflichten und die betroffenen Personen ihrer Rechte und der Mittel für deren Wahrnehmung sehr stark bewusst sind. Die Existenz wirksamer, abschreckender Sanktionen ist wichtig, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen; ebenso relevant sind natürlich auch Systeme der direkten Überprüfung durch Behörden, Buchprüfer oder unabhängige Datenschutzbeauftragte.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Bestimmungen des andorranischen Rechts, so insbesondere der Folgenden, kommt die Datenschutzgruppe zu der Auffassung, dass dieses Ziel erreicht wird.

#### **Die Andorranische Datenschutzagentur (APDA)**

Nach Kapitel VII des LQPDP ist die Andorranische Datenschutzagentur eine ‚öffentliche Einrichtung mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit, die unabhängig von der öffentlichen Verwaltung und uneingeschränkt rechtsfähig ist‘.

Satzung und Geschäftsordnung der Agentur bezeichnen sie als ‚unabhängige Behörde, die ihre Aufgaben und Befugnisse objektiv und in vollkommener Unabhängigkeit von der öffentlichen Verwaltung Andorras wahrnimmt und mit der Regierung über das Wirtschaftsministerium in Verbindung steht‘. Die Datenschutzgruppe ist der

Auffassung, dass diese Beziehung nach dem öffentlichen Recht Andorras keinerlei Form der hierarchischen Abhängigkeit darstellt.

Ebenfalls kann die Datenschutzgruppe feststellen, dass die Unabhängigkeit dieser Behörde auch aus den Bestimmungen des LQPDP und der Satzung bzw. Geschäftsordnung der APDA hervorgeht, und zwar sowohl was die Ernennung und Entlassung ihres Direktors und ihrer beiden Kontrollbeamten als auch was ihre haushaltsrechtliche Unabhängigkeit anbelangt, da sowohl die Ernennung und Entlassung dieser Personen als auch der Haushaltsplan der Agentur der Zustimmung durch die gesetzgebende Gewalt (*Consell General*) unterliegen, für die in den ersten beiden Fällen sogar eine besondere qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei der Bewertung dieser Unabhängigkeit berücksichtigt die Datenschutzgruppe auch die Tatsache, dass die Entscheidungen der APDA nur mit Rechtsmitteln vor den Gerichten anfechtbar sind.

Nach dem LQPDP ist die APDA mit angemessenen Kompetenzen ausgestattet, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherstellen zu können. Im Allgemeinen ist es Aufgabe der APDA, die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu gewährleisten. So stellt die Datenschutzgruppe insbesondere fest, dass das LQPDP der APDA die Zuständigkeiten für ‚die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse und die Verhängung von Sanktionen gegen die in Kapitel V dieses Gesetzes festgelegten Gesetzesverstöße‘ überträgt.

### **Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen**

Das Kapitel V des LQPDP betrifft die Verhängung von Sanktionen infolge von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, wobei der allgemeine Grundsatz gilt, dass ‚eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts mittels Verwaltungssanktionen zu ahnden ist. Die erste Zuwiderhandlung eines für die Verarbeitung einer Datensammlung Verantwortlichen wird mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50000 EUR und jede weitere Zuwiderhandlung, für die derselbe für die Verarbeitung Verantwortliche verantwortlich ist, wird mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100000 EUR geahndet‘ (Artikel 33).

Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, so bestimmt Artikel 34, dass ‚die verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Disziplinarordnung‘ Anwendung finden. Die Datenschutzgruppe nimmt die dahingehende Klarstellung der andorranischen Behörden zur Kenntnis, der zufolge die Verweisung des LQPDP auf die ‚Disziplinarordnung‘ für das Gebiet der öffentlichen Verwaltung korrekterweise mit spezielle ‚Sanktionsordnung‘ übersetzt werden müsste, und dass Artikel 14 der Satzung der Agentur ebendieser Sanktionsbefugnisse in Bezug auf die Datensammlungen der öffentlichen Verwaltungen einräumt und diesbezüglich auf die spezielle Sanktionsordnung verweist. Gleichermaßen berücksichtigt die Datenschutzgruppe die Befugnis, die betreffenden Datenbanken als Vorsichts- und Sicherungsmaßnahme zu sperren.

Die Zuständigkeiten für Überprüfungen und Sanktionen legen, wie bereits festgestellt wurde, bei der APDA. Die Datenschutzgruppe nimmt den breiten Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis, der sich aufgrund der Bestimmungen des LQPDP und der Satzung der Agentur für besagte Aufgaben und Befugnisse ergibt.

Den vorstehenden Aussagen entsprechend ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass die Rechtsordnung von Andorra die nötigen Elemente enthält, um eine gute Befolgungsrate der Vorschriften zu gewährleisten.

**(b) Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte:** Der Einzelne muss seine Rechte rasch und wirksam, ohne überhöhte Kosten durchsetzen können. Dafür muss es eine Art institutionellen Mechanismus geben, der eine unabhängige Prüfung von Beschwerden ermöglicht.

Die Datenschutzgruppe stellt fest, dass die andorranische Gesetzgebung verschiedene Mechanismen zur Erreichung dieser Zielsetzung eingeführt hat.

Zum einen bestimmt Artikel 25 LQPDP, dass die Ausübung der Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Widerspruch 'von dem für die Verarbeitung der Datensammlung Verantwortlichen nicht von Formalitäten oder von der Zahlung etwa anfallender Unkosten durch die betroffene Person abhängig gemacht werden darf'. Im Fall der Verweigerung der besagten Rechte bestimmt das LQPDP zum anderen, dass diese Entscheidung vor dem zuständigen Gericht mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Außerdem bestimmt Artikel 41 Absatz 3 LQPDP, dass die APDA aus eigener Initiative oder auf Ersuchen einer betroffenen Person, die glaubt, dass man sie in ihren Rechten beeinträchtigt hat, oder dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher seine im Gesetz festgelegten Verpflichtungen verletzt hat, eine Überprüfung einleiten kann. Darüber hinaus verweist Artikel 20 Absatz 2 der Satzung der Agentur ausdrücklich auf Überprüfungen, die auf Ersuchen von betroffenen Personen durchgeführt werden, und verpflichtet die APDA zur Durchführung der von der betroffenen Person verlangten Überprüfung.

Den vorstehenden Aussagen entsprechend ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass die Rechtsordnung von Andorra die nötigen Elemente enthält, um Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewährleisten.

**(c) Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen:** Für dieses Schlüsselement muss ein System unabhängiger Schlichtung vorhanden sein, das die Zahlung von Entschädigungen oder auch die Auferlegung von Sanktionen ermöglicht.

Artikel 26 LQPDP erkennt das Recht der betroffenen Personen auf Schadensersatz ausdrücklich an, der ihnen unter Umständen aufgrund der zivilrechtlichen Haftpflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Falle seiner Zuwiderhandlung gegen das Gesetz zusteht; dieses Recht auf Schadensersatz besteht unabhängig von den Sanktionen, die unter Umständen von der APDA verhängt werden.

Den vorstehenden Aussagen entsprechend ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass die Rechtsordnung von Andorra die nötigen Elemente enthält, um eine angemessene Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen zu gewährleisten.

#### **4. ERGEBNIS DER BEWERTUNG**

In Anbetracht sämtlicher vorstehender Ausführungen kommt die Datenschutzgruppe zu der **Schlussfolgerung**, dass **das Fürstentum Andorra ein angemessenes Schutzniveau** im Sinne des Artikels 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr **gewährleistet**.

Gleichzeitig ersucht die Artikel-29-Datenschutzgruppe die Behörden von Andorra, bei den Verordnungen zur Durchführung des qualifizierten Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LQPDP) die in dieser Stellungnahme enthaltenen Klarstellungen zu berücksichtigen, so insbesondere diejenigen bezüglich der Regelung von automatisierten Einzelentscheidungen.

Brüssel, den 1. Dezember 2009

*Für die Datenschutzgruppe  
Der Vorsitzende  
Alex TÜRK*